

## **Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**

**Betrifft:** Rückerstattung von Fördergeldern an die Bezirksregierung Köln

**Beschluss:**

Der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung und Auszahlung zu viel erhaltener Zuwendungen im Zusammenhang mit der Herstellung des **Interkommunalen Alleenradwegs** in Höhe von 120.900,00 Euro im Finanzplan 2022 bei dem Investitionsprojekt 5.100102.700.100 – Grunderwerb Alleenradweg - wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Rückzahlung der zu viel erhaltenen Zuwendungen führt im diesjährigen Haushalt zu einer außerplanmäßigen Ausgabe auf dem Produkt 5.100102.700.100 – Grunderwerb Alleenradweg – in Höhe von 120.900,00 Euro.

Von dem Rückzahlungsbetrag wird ein Teilbetrag von 60.900,00 Euro von der Stadt Hückeswagen erstattet. Die Wipperfürther Verwaltung war seinerzeit federführend für die Fördermaßnahme zuständig und hatte die Bearbeitung für Hückeswagen mit übernommen.

Die notwendige Deckung der bei der Hansestadt verbleibenden außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 60.000 Euro erfolgt aus einer Mittelumbuchung aus dem Investitionsprojekt PSP 5.000011 – Grunderwerb Liegenschaften – in welchem die diesjährig vorgesehenen Mittel aller Voraussicht nach nicht mehr in voller Höhe benötigt werden.

**Demographische Auswirkungen:**

keine

**Begründung der Entscheidung:**

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 06.07.2022 reduziert die Bezirksregierung Köln nachträglich ihre in den Jahren 2009 bis 2016 im Zusammenhang mit der Anlegung des Interkommunalen Alleenradwegs zwischen Marienheide, Wipperfürth, Hückeswagen und Remscheid („Bahntrasse“) bewilligten Zuwendungsbescheide um einen Gesamtbetrag i.H.v. 120.900,00 Euro.

Die Hansestadt Wipperfürth wird aufgefordert, zu viel erhaltene Zuwendungen in vorgenannter Höhe bis zum 09.08.2022 an die Landeskasse zurück zu erstatten.

Im Jahr 2018 hatte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln (RPA) eine Prüfung der bewilligten Zuwendungen für den kommunalen Radwegebau vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass seitens der Stadt Wipperfürth im Zusammenhang mit der Herstellung des interkommunalen Verkehrsweges „Alleenradweg“ Fördermittel für notwendigen Grunderwerb geltend gemacht worden waren, die teilweise parallel durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW, also anderweitig, bereits erstattet wurden. Ebenso war es im Bereich der Stadt Hückeswagen zu einer „Doppelförderung“ gekommen.

Zeitpunkt und Höhe einer möglichen Rückforderung waren nicht kalkulierbar, so dass die notwendigen Mittel im diesjährigen Haushalt nicht berücksichtigt wurden.

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Die Rückzahlung der zu erstattenden Zuwendungen ist rechtmäßig und verpflichtend, die Forderung zudem bis zum 09.08.2022 zur Zahlung fällig. Insofern handelt es sich bei der aktuellen Ausgabe um eine außerplanmäßige Auszahlung, die zwingend zu tätigen ist. Ein Zahlungsaufschub würde zu unnötigen Nebenforderungen führen.

Gemäß § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bedürfen außerplanmäßige Auszahlungen, sofern sie erheblich sind, grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Rates.

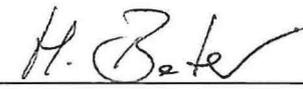
Als „erheblich“ sind nach den Bewirtschaftungsregeln der Hansestadt Wipperfürth (Haushaltssatzung 2022 § 8 Buchstabe f) Beträge von mehr als 50.000 Euro anzusehen.

Da sowohl die nächste Sitzung des Rates, als auch die des Haupt- und Finanzausschusses erst für den Monat September vorgesehen sind, bedarf es im vorliegenden Fall zur Vermeidung erheblicher Nachteile für die Hansestadt Wipperfürth gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW einer Dringlichkeitsentscheidung.

Diese Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung am 20.09.2022 zur Genehmigung vorgelegt.

Wipperfürth, den 25.07.2022

  
\_\_\_\_\_  
Dirk Kremer  
- I. Beigeordneter -

  
\_\_\_\_\_  
Heribert Berster  
- Mitglied des Haupt-  
und Finanzausschusses -